

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7d7c625d-0a95-3c8b-a354-aa420f4433b4>

Bibliografie

Titel	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
Amtliche Abkürzung	ADR
Normtyp	Staatsvertrag
Normgeber	International
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Art. 15 ADR

Außer den in den [Artikeln 13](#) und [14](#) vorgesehenen Mitteilungen gibt der Generalsekretär der Vereinten Nationen den nach [Artikel 6 Abs. 1](#) in Betracht kommenden Staaten sowie den Staaten, die nach [Artikel 6 Abs. 2](#) Vertragsparteien geworden sind, bekannt

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach [Artikel 6](#)
,
- b) die Zeitpunkte, zu denen dieses Übereinkommen und seine Anlagen nach [Artikel 7](#) in Kraft treten,
,
- c) die Kündigungen nach [Artikel 8](#)
,
- d) das Außer-Kraft-Treten des Übereinkommens nach [Artikel 9](#)
,
- e) die Mitteilungen und Kündigungen nach [Artikel 10](#)
,
- f) die Erklärungen und Mitteilungen nach [Artikel 12 Abs. 1](#) und [2](#)
,
- g) die Annahme und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Änderungen nach [Artikel 14 Abs. 3](#) und [6](#)
,

